



Kurzinformation

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen bei Anordnungen von Amtsträgern

Die vorliegende Arbeit gewährt einen summarischen Überblick über die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen bei Anordnungen von Amtsträgern. Eine gesonderte Verfolgung eines solchen Verhaltens als Ordnungswidrigkeit im Wege des „Verwaltungsstrafrechts“ (Weber/Werner) ist im deutschen Recht hingegen **nicht vorgesehen**.

1. Strafbarkeit

Sowohl tätliche als auch verbale Zuwiderhandlungen gegen oder im Rahmen von Anordnungen von Amtsträgern können unter einzelne Straftatbestände des StGB fallen:

§ 113 StGB sanktioniert den **Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**. Gemäß § 113 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer einem **Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr**, der zur Vollstreckung von im Gesetz aufgezählten Hoheitsakten (z. B. Gesetze oder Urteile) berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet. In der Praxis betroffene Gruppen sind vor allem **Polizisten und Gerichtsvollzieher** (Fischer, § 113 StGB, Randnummer (Rn.) 3). § 115 StGB erweitert den geschützten Personenkreis auf verschiedene Gruppen von Nicht-Amtsträgern, z. B. in Abs. 3 auf Feuerwehrleute und Rettungsdienstmitarbeiter. Unabdingbare Voraussetzung für ein strafbares Widerstandleisten ist jedoch, dass die konkrete Vollstreckungshandlung **rechtmäßig** ist, § 113 Abs. 3 StGB. Dabei gilt nach der Rechtsprechung kein verwaltungsrechtlicher, sondern ein **reduzierter strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff**, der lediglich die Einhaltung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, der wesentlichen Förmlichkeiten und eine pflichtgemäße Ausübung von eingeräumtem Ermessen verlangt (BGH a, Rn. 25). Das Widerstandleisten erfordert **aktives Verhalten**, das geeignet ist, die weitere Vollstreckung zu erschweren und geht somit über die bloß passive Verweigerung der Mitwirkung hinaus (Bosch, Rn. 17). Der von der Rechtsprechung für § 113 StGB angelegte **Gewaltbegriff** bedingt den Einsatz von vornehmlich körperlicher Kraft, die unmittelbar – oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar ist (BGH b, Rn. 9). Das **Strafmaß** beträgt nach § 113 Abs. 1 StGB Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren, in § 113 Abs. 2 StGB aufgezählten Fällen (z. B. gemeinschaftliche Begehung) Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Bei Irrtümern über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung kommt jedoch ein Strafausschluss oder eine Strafmilderung in Betracht, § 113 Abs. 4 StGB.

Darüber hinaus werden seit einer Gesetzesänderung 2017 (BGBl.) nach **§ 114 Abs. 1 StGB tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte** gesondert mit einer höheren Strafandrohung (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) bestraft. Der geschützte Personenkreis überschneidet sich mit dem von §§ 113, 115 StGB. Anders ist jedoch, dass diese nach § 114 StGB **bei Ausübung jeder Diensthandlung** geschützt werden. Letzterer Begriff ist weiter als derjenige der Vollstreckungshandlung: Er umfasst nicht nur konkrete Vollzugshandlungen, sondern auch schon schlichte Tätigkeiten der allgemeinen Dienstausbübung, wie z.B. Streifendienst der Polizei (Fischer, § 114 StGB, Rn. 4). Ein tätlicher Angriff in diesem Sinne ist jede mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper des Beamten zielende Einwirkung, unabhängig von ihrem Erfolg (BGH b, Rn. 12).

Amtsträger können im Rahmen von Anordnungen auch das Ziel strafbarer **Beleidigungen** im Sinne von **§ 185 StGB** sein. Eine Beleidigung bezeichnet einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung (Werner). Ehrträger sind natürliche Personen aber auch Personengemeinschaften (Valerius, Rn. 4, 8, 11). Als natürliche Personen sind auch Amtsträger ohne weiteres vor individualisierten Beleidigungen bei Ausübung des Dienstes geschützt. Beleidigungen einer Person sind aber auch unter einer Kollektivbezeichnung möglich. Das ist dann der Fall, wenn sich die Beleidigung vordergründig auf eine Personengemeinschaft (z. B. „die Polizei“) bezieht, bei näherer Auslegung jedoch etwa adressierte Polizisten vor Ort beleidigt werden (ebenda, Rn. 8). Auch Personengemeinschaften selbst können Ziel von Beleidigungen sein (ebenda, Rn. 11). Die Beleidigungsfähigkeit einer Personengemeinschaft erfordert, dass sie eine rechtlich anerkannte soziale Funktion hat und einen einheitlichen Willen bilden kann (ebenda, Rn. 12). Dies wurde mit Blick auf Amtsträger mitunter schon für einzelne Polizeidezernate oder eine einzelne Staatsanwaltschaft an einem Landgericht bejaht (ebenda, Rn. 11 ff. mit weiteren Nachweisen).

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, § 185 StGB. Gemäß § 194 Abs. 1 Satz 1 StGB bedarf die Beleidigung jedoch grundsätzlich eines Strafantrags des Verletzten. Nach § 194 Abs. 3 StGB bestehen bei Beleidigungen gegen Amtsträger oder Behörden eventuell zusätzliche Antragsrechte für Dienstvorgesetzte bzw. Behördenleiter.

2. Strafverfahren

Das Strafverfahren in Bezug auf die unter 1. genannten Delikte richtet sich nach den allgemeinen Regeln der StPO. Wenn die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht erlangt, ist sie nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO verpflichtet, den zu Grunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Kommt sie zum Entschluss, dass die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung besteht, erhebt sie gemäß § 170 Abs. 1 StPO Anklage beim zuständigen Gericht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, insbesondere keine Freiheitsstrafe von über vier Jahren zu erwarten ist, sind in Strafsachen die **Amtsgerichte** zuständig, § 24 GVG. Gegen Urteile der Amtsgerichte sind als Rechtsmittel prinzipiell die **Berufung** vor den **Landgerichten** (§§ 312 ff. StPO, 74 Abs. 3 GVG), eine erneute Tatsacheninstanz, oder die (Sprung-) **Revision** vor den **Oberlandesgerichten** (§§ 333 ff., 335 Abs. 2 StPO), bei der das Urteil nur auf Rechtsfehler überprüft wird, statthaft. Die Oberlandesgerichte entscheiden des Weiteren drittinstanzlich im Wege der Revision gegen die zweitinstanzlichen Berufungsurteile der Landgerichte, § 121 Abs. 1 Nr. 1b GVG. Soweit

die Landgerichte bereits erstinstanzlich zuständig sind, z. B. bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von über vier Jahren, besteht hiergegen lediglich die Möglichkeit der Revision vor dem **Bundesgerichtshof**, §§ 333 StPO, 135 Abs. 1 GVG.

Nähere Informationen zum deutschen Strafverfahren finden sich in einer Broschüre des BMJV.

Quellen:

- BGBl.: Zweiundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 23. Mai 2017, Bundesgesetzblatt Teil I. S. 1226.
- BGH a: Bundesgerichtshof, Urteil vom 9. Juni 2015 – 1 StR 606/14 – (zitiert nach juris).
- BGH b: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 – (zitiert nach juris).
- BMJV: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Criminal Justice in Germany, 7. Auflage 2019, abrufbar unter:
https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_Deutschland_engl.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen: 21. Oktober 2021).
- Bosch, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, Kommentierung zu § 113 StGB.
- Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 68. Auflage 2021.
- GVG: Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), Gesetzesstand von Juli 2020 abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg/index.html.
- StGB: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), Gesetzesstand von Juni 2019 abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html.
- StPO: Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), Gesetzesstand von Juli 2019 abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html.
- Valerius, in: Beck'scher Online Kommentar zum StGB, 50. Edition (Stand 1. Mai 2021), Kommentierung zu § 185 StGB.
- Weber/Werner, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021, Stichwort: „Verwaltungsstrafrecht“.
- Werner, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021, Stichwort: „Beleidigung“.

* * *